

Datum: 04.01.2016
 Amt: 300-Ordnungsamt
 Verantwortlich: Eberlein, Heike
 Aktenzeichen: 650.333
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Plakatierungsregelung für Reichenbach an der Fils

Verwaltungsausschuss 12.01.2016 öffentlich zur Kenntnis

Anlagen:
 neue Auflagen

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Die Plakatierungsaufgaben für Plakatierungen in Reichenbach an der Fils werden wie in der Anlage dargestellt, festgelegt.

Sachdarstellung:

Im Zuge der einzelnen Wahlkämpfe wurden immer wieder die Plakatierungserlaubnisse der Gemeinde Reichenbach an der Fils und die damit verbundenen Einschränkungen kritisiert.

Hierbei sind Auflagen zum Schutz der gemeindlichen Einrichtungen wie Laternen und Sperrpfosten oder ähnliches und Auflagen zur Verkehrssicherung zu unterscheiden.

In mehreren Abstimmungsgesprächen wurden diese Auflagen nochmals geprüft.

Ausgenommen von der Plakatierung werden in Zukunft nur noch die grau gestrichenen Laternen im Bereich der unteren Haupt-, der Bahnhofstraße sowie der Stuttgarter- und Ulmer Straße. Die Auflagen zur Verkehrssicherung bleiben enthalten, ebenso wie die Auflagen zur Einsichtigkeit des Kreuzungsbereiches im Bereich Geishaldenweg / Lützelbachstraße sowie an der Shell Tankstelle.